



Teilnehmerliste und Anerkennung AGBs

Name der Institution / Gruppe			
Adresse der Institution / Gruppe			
Vorname, Name des verantwortlichen Gruppenleiters		Geburtsdatum des Gruppenleiters	
Art der erlebnispädagogischen Maßnahme		Datum der Maßnahme	

	Vorname, Name	Geburtsdatum	Ausschlüsse/Besonderheiten ¹
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			

Unterschrift des/der verantwortlichen Gruppenleiter*in

Ich versichere als Gruppenverantwortlicher, dass mir von allen Erziehungsberechtigten minderjähriger bzw. Betreuern behinderter Teilnehmer*innen, ebenso von volljährigen Teilnehmer*innen, das Einverständnis zur Teilnahme an allen erlebnispädagogischen Maßnahmen vorliegt, soweit nicht ein angegebener Ausschluss vorliegt. Die Erziehungsberechtigten/volljährigen Teilnehmer*innen hatten die Möglichkeit, die AGBs zur Kenntnis zu nehmen. Bis auf die genannten Ausschlüsse sind alle Teilnehmer berechtigt, am gesamten Programmangebot des EBZ Pappenheim teilzunehmen. Sollte von einzelnen Teilnehmer*innen keine Einverständniserklärung vorliegen, so hafte ich als verantwortlicher Gruppenleiter im Rahmen meiner Aufsichtspflicht dafür, falls ich diese Teilnehmer*innen dennoch am Programm teilnehmen lasse. Die AGBs erkenne ich an.

¹ Sollte ein/e Teilnehmer*in auf Grund körperlicher oder geistiger Besonderheiten nicht dazu in der Lage sein, an bestimmten Programmangeboten teilzunehmen, bzw. gestatten die Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen Teilnehmer*innen) die Teilnahme nicht, so sind diese Programmangebote explizit zu nennen. Erfolgt keine Nennung eines Ausschlusses, so geht das EBZ Pappenheim davon aus, dass der/die Teilnehmer*in an allen Angeboten uneingeschränkt teilnehmen darf.

Stand 09-2022

1. Geltung der AGBs

Die AGBs gelten für alle erlebnispädagogischen Angebote des EBZ Pappenheim. Die AGBs gelten jeweils in der aktuell ausgehändigten Fassung, ältere AGBs verlieren damit automatisch ihre Gültigkeit. Begleitend zu den hier aufgeführten AGBs für erlebnispädagogische Angebote gelten zusätzlich die allgemeinen AGBs des Evangelischen Bildungszentrum Pappenheim (zu finden unter www.ebz-pappenheim.de)

Die erlebnispädagogischen Angebote werden grundsätzlich von Trainern des EBZ Pappenheim durchgeführt.

Jedem Teilnehmer² an einem erlebnispädagogischen Angebot obliegt es, die nachfolgenden AGBs vor Beginn der Veranstaltung zu lesen, sein Einverständnis schriftlich zu bestätigen und deren Einhaltung strikt zu befolgen.

Im Falle der Nutzung von Angeboten durch Minderjährige müssen die Erziehungsberechtigten oder ein Beauftragter (z.B. Lehrer, Ausbilder, Gruppenleiter) die AGBs den Minderjährigen zur Kenntnis geben und sie zur strikten Beachtung anhalten, was ebenfalls durch schriftliche Bestätigung zu erfolgen hat. Die Erziehungsbeauftragten sind hierbei dafür verantwortlich, dass die ihnen anvertrauten Teilnehmer die AGBs beachten.

Die vollständige Namensangabe der Erziehungsberechtigten oder Beauftragten sowie der minderjährigen Teilnehmer ist erforderlich. Bei minderjährigen Teilnehmern sind die Erziehungsberechtigten oder die Bevollmächtigten für die Aufsicht während der erlebnispädagogischen Angebote allein verantwortlich. Die unbedingte Einhaltung der AGBs ist von jedem Teilnehmer zu gewährleisten, wobei trotzdem jedem Teilnehmer klar ist, dass alle erlebnispädagogischen Angebote grundsätzlich mit Risiken verbunden sind. Jeder Teilnehmer muss sich bewusst sein, dass er eine besondere Verantwortung für sich und seine Gruppenmitglieder trägt. Somit erfolgt die Teilnahme an erlebnispädagogischen Angeboten bei pflichtgemäßer Vertragserfüllung des Betreibers auf eigene Gefahr des Teilnehmers.

2. Verbleib der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht für minderjährige Teilnehmer obliegt –unabhängig von eventuell getroffenen und abweichenden Vereinbarungen- jederzeit der betreuenden Lehrkraft, Gruppenleiter, Ausbilder o.ä. Dies trifft auch dann zu, wenn der/die Inhaber der Aufsichtspflicht nicht vor Ort ist/sind bzw. die Teilnehmer ohne Betreuungsperson anreisen/teilnehmen. Lediglich die fachsportliche Aufsicht für die an der jeweiligen Aktion temporär aktiv beteiligten Teilnehmer wird durch die Trainer des EBZ Pappenheim übernommen. Bei einigen Programmbausteinen (z.B. Funktour, Nachtwanderung) bewegen sich Gruppen zu mindestens 3 Personen ohne Aufsichtsperson in der näheren Umgebung des EBZ.

3. Theoretische und praktische Sicherheitseinweisung

Jeder Teilnehmer an erlebnispädagogischen Angeboten hat sich einer praktischen und theoretischen Einweisung zu unterziehen. Den Anweisungen der Trainer ist Folge zu leisten. Sofern sich ein Teilnehmer nach erfolgter Sicherheitseinweisung nicht in der Lage sieht, die vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Vorgaben korrekt auszuführen und einzuhalten, darf er nicht am erlebnispädagogischen Angebot teilnehmen. Für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Gutschrift oder Erstattung des Eintrittsgeldes. Teilnehmer, die den Anweisungen der Trainer vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandeln, können von der Teilnahme an erlebnispädagogischen Angeboten ausgeschlossen werden. Diesen Personen steht dann ebenfalls kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes zu.

4. Zugelassene Besucher und Teilnahmevoraussetzungen

Eine Teilnahme an unseren erlebnispädagogischen Veranstaltungen ist bei normaler psychischer und physischer Konstitution grundsätzlich möglich. Von der Teilnahme an erlebnispädagogischen Angeboten sind jedoch Personen, die an einer Krankheit, einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung leiden, welche bei der Teilnahme an erlebnispädagogischen Angeboten eine Gefahr für sich oder andere darstellen können, ausgeschlossen. Spezielle Regelung für einige Programmbausteine siehe 4.a. und 4.b.

Der Besitz und Gebrauch von Alkohol, Drogen und Waffen jeder Art ist während der Maßnahme und auf dem Gelände des EBZ Pappenheim nicht erlaubt. Zuwiderhandlung kann den Abbruch der Maßnahme zur Folge haben.

Informationspflicht von Lehrern, Gruppenleitern und Ausbildern:

Der Inhaber der Aufsichtspflicht ist im Rahmen seiner gesetzlichen Aufsichtspflicht generell dafür verantwortlich, vor Beginn einer Maßnahme sämtliche für die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme relevanten Informationen über die Teilnehmer und deren Umfeld einzuholen. Dies beinhaltet u.a. Informationen über die jeweilige Krankenkasse, Unfallversicherung, Hausärztliche Versorgung, Allergien, Krankheiten oder sonstige Beschwerden der Teilnehmer sowie die Einholung von Notfallinformationen (z.B. ständig erreichbare Telefonnummer der Erziehungsbeauftragten etc.) und Informationen über die sportlichen Fähigkeiten (z.B. Schwimmfähigkeit) der Teilnehmer. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse, die für das körperliche und geistige Wohl der Teilnehmer bei der Nutzung von erlebnispädagogischen Angeboten relevant sind, müssen an das EBZ Pappenheim vor Beginn der Maßnahme weitergegeben werden.

4.a. Hinweise zur Nutzung des Teamhochseilgartens

Das Mindestalter für den Besuch des Team-Hochseilgartens liegt bei 12 Jahren. Eine Nutzung ist bis zu einem maximalen Körpergewicht von 130kg möglich. Die Nutzung jeglicher Hochseilgarten- und Kletterangebote durch Schwangere ist auf Grund der unkalkulierbaren Sturzgefahr generell nicht gestattet, die Teilnahme an anderen erlebnispädagogischen Aktionen muss vor Beginn der Aktion mit den Trainern abgesprochen werden.

4.a. Hinweise zur Teilnahme an Wasseraktionen (Floßbau, Kanu)

Für das Befahren von stehenden und fließenden Gewässern ist ausreichende Schwimmfähigkeit Voraussetzung – wir empfehlen das Schwimmabzeichen Bronze (=“Freischwimmer“) als Mindestkompetenz. Auf Grund der Verletzungsgefahr durch Glasscherben und spitze Steine im Fluss ist das Tragen von geeignetem Schuhwerk (feste Sandalen, Croqs mit Fersenriemen, Turnschuhe, Wasserschuhe o.ä.) zwingend erforderlich.

5. Sicherheitsausrüstung

Das EBZ Pappenheim stellen für die unterschiedlichen erlebnispädagogischen Angebote die jeweils notwendige Sicherheitsausrüstung zur Verfügung. Diese Ausrüstung ist Eigentum des EBZ Pappenheim. Sie ist nicht übertragbar und darf während der Veranstaltung nicht bzw. nur auf

² Gemeint sind im weiteren Verlauf sowohl männliche als auch weibliche Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Der einfachen Lesbarkeit halber wird ausschließlich ein Geschlecht genannt.

Anweisung der Trainer abgelegt werden. Der Teilnehmer trägt für diese Gegenstände die Sorgfaltspflicht. Beschädigungen oder Auffälligkeiten müssen direkt den Trainern gemeldet werden. Die komplette Sicherheitsausrüstung muss zum Ende der Veranstaltung wieder zurückgegeben werden. Darüber hinaus ist die von den Trainern ausgegebene Sicherheitsausrüstung ausschließlich nach Anweisung zu verwenden. Im Zweifelsfall ist ein Trainer zu Rate zu ziehen. Eigene Ausrüstung kann aus versicherungsrechtlichen Gründen generell nicht genutzt werden. Die Sicherheitsausrüstung im Team-Hochseilgarten besteht aus Komplettgurt und Helm. Bei Kanu- und Floßfahrten besteht Schwimmwestenpflicht.

Bei einzelnen Übungen im Bereich der Abenteuer- und Erlebniswanderung besteht eine Helmpflicht.

6. Persönliche Gegenstände, Kleidung, Ausrüstung

Jegliche Gegenstände wie Schmuck, Halstücher, Mobiltelefone, Rucksäcke etc., die eine Gefahr für den Teilnehmer selbst oder für andere darstellen können, dürfen bei der Veranstaltung nicht mitgeführt oder getragen werden. Längere Haare sind in geeigneter Weise mit einem Haargummi zu fixieren. Für die Begehung wird robuste und die Bewegungsfreiheit nicht einengende Kleidung empfohlen. Das Tragen von geschlossenen Schuhen mit Fersenschutz ist für die Nutzung aller erlebnispädagogischer Aktionen Pflicht.

Für Teilnehmer, die eine Sicherheitsausrüstung tragen, gilt generelles Rauchverbot und sie haben sich von offenem Feuer bzw. Glut fern zu halten.

Die Mitnahme bzw. Nutzung von Fotoapparaten bzw. Smartphones für Aufnahmen während der Aktionen erfolgt auf eigene Gefahr. Generell sind derartige Geräte bei der Nutzung im Hochseilgarten oder Waldklettergarten vor Absturz zu sichern, um eine Gefahr für am Boden befindliche Teilnehmer zu verhindern.

7. Haftung

Das EBZ Pappenheim haftet für Schäden im Hinblick auf Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Teilnehmern, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Das EBZ Pappenheim haftet für sonstige Schäden nur im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von Erfüllungsgehilfen oder Vertretern des EBZ Pappenheim. Im Falle von Sach- oder Vermögensschäden, welche lediglich auf eine leicht fahrlässige Pflichtverletzung zurückzuführen sind, haftet das EBZ Pappenheim nur soweit es sich um vertragstypische, vorhersehbare Schäden handelt. Das EBZ Pappenheim haftet generell nicht für verloren gegangene oder beschädigte wertvolle und elektronische Gegenstände der Teilnehmer. Wir bitten die Teilnehmer, wertvolle und elektronische Gegenstände nicht zu unseren Veranstaltungen mitzunehmen.

8. Vorzeitiger Abbruch der Veranstaltung, Programmänderungen

Wir sind bemüht, das Programm gemäß der vor Beginn der Maßnahme erfolgten Vereinbarungen durchzuführen, weisen aber auf die eventuelle Notwendigkeit einer Programmänderung bzw. den Ausfall einzelner Bausteine hin. Derartige Notwendigkeiten können z.B. Krankheit, höhere Gewalt, Naturgewalten (insb. Wetterveränderungen), sowie pädagogische Gründe (z.B. Befindlichkeiten oder Wünsche einzelner oder mehrerer Teilnehmer, Unzumutbarkeit eines geplanten Programmbausteines für die Teilnehmer etc.) sein. In diesem Falle wird sich das EBZ Pappenheim um Ersatz bemühen, Schadensersatzansprüche des Kunden gegen das EBZ Pappenheim sind jedoch ausgeschlossen.

Grundsätzlich finden unsere Programmbausteine auch bei schlechtem Wetter statt, sofern keine Gefahr für Leib und Leben besteht (z.B. Wasseraktionen bei Gewitter) oder aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht gestattet sind (z.B. die Nutzung des Hochseilgartens bei Windstärke >6 Bft.) Das Verschieben oder Ändern von Programmbausteinen auf Grund von schlechter Witterung ist – ohne die beschriebenen Ausschlussgründe – nicht möglich, bei Absage durch den Kunden berechnen wir 100% der Gesamtkosten.

9. Ausfallgebühren im Falle einer Stornierung

Für den Fall einer vollständigen Absage bzw. der Kündigung einer Buchung gelten die folgenden Regelungen:

- Bei Absagen bis spätestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn kann die gesamte Veranstaltung kostenfrei storniert werden.
- Bei Absagen weniger als 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn werden 50% der Gesamtkosten berechnet.
- Bei Absagen weniger als 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden 80% der Gesamtkosten berechnet.
- Bei Absagen weniger als 3 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn, inkl. dem Nicht-Erscheinen am Veranstaltungstag, werden 100% der Gesamtkosten berechnet.

10. Ausfallgebühren im Falle einer Änderung der TN-Zahlen, Mindestgebühr für Angebote, Berechnung anwesender Teilnehmer

Die Rechnungsstellung erfolgt im Nachgang der durchgeführten Programmbausteine, Barzahlung vor Ort ist nicht möglich.

Betreuer, Gruppenleiter, Ausbilder, Lehrer etc., die am Programmbaustein teilnehmen, werden wie Teilnehmer berechnet, es gibt keine Frei- oder Betreuerplätze. Die im Buchungsvertrag angegebenen Kosten p.P. sind immer auf eine Mindestgruppengröße von 15 TN gerechnet, d.h. bei Gruppen mit weniger als 15 TN werden automatisch 15 TN berechnet.

Für den Fall einer Reduzierung der ursprünglich im Buchungsvertrag vereinbarten TN-Zahl, unabhängig vom Grund oder zeitlichem Vorlauf der Reduzierung, gilt die folgende Regelung:

- Eine Reduzierung von bis zu 20% (gerundet) der ursprünglich vereinbarten TN-Zahl ist kostenfrei möglich. In diesem Fall fallen dann lediglich 80% der vereinbarten Gesamtkosten an.
- Bei einer Reduzierung von mehr als 20% (gerundet) der ursprünglich vereinbarten TN-Zahl fallen automatisch die verbleibenden 80% der vereinbarten Gesamtkosten an.
- Bei Reduzierung der Gruppengröße um 100% gelten die oben genannten Regelungen für den Fall einer Absage.
- Sollte eine Reduzierung der Gruppengröße dazu führen, dass das gebuchte erlebnispädagogische Programm nicht mehr sinnvoll durchgeführt werden kann, so erfolgt eine Absage durch uns. Die Kosten für diese Absage werden vom Kunden getragen, gemäß den oben genannten Regelungen für den Fall einer Absage.

11. Anfertigen von Aufnahmen

Das EBZ Pappenheim behalten sich das Recht vor, Foto- und Filmaufnahmen zu Werbe- und Informationszwecken zu machen. Sollte ein Teilnehmer damit nicht einverstanden sein, hat er dies dem EBZ Pappenheim vor Beginn der Aktion ausdrücklich mitzuteilen.

12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen rechtsunwirksam sein, führt dies nicht zu Unwirksamkeit der Regelungen im Übrigen.

13. Einverständniserklärung

Der Teilnehmer oder verantwortliche Erziehungsberechtigte/Gruppenverantwortliche versichert, die vorgenannten AGBs und Hinweise sorgfältig gelesen und verstanden zu haben und versichert, diese einzuhalten. Gleichzeitig versichert er, dass weder bei ihm, noch bei keinem von ihm beaufsichtigten minderjährigen Benutzern Ausschlussgründe nach Ziffer 4 bestehen, und dass der Unterzeichner selbst oder von ihm beaufsichtigte minderjährige Personen keine verbotenen Gegenstände gemäß Ziffer 4 mit sich führen.